
LEITLINIEN

zur Förderung
durch die
„Stiftung Orgelklang
in der Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland“

**Der Stiftungsvorstand der
„Stiftung Orgelklang
in der Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“
erlässt folgende Leitlinien:**

1. Förderzweck

- 1.1. Angesichts der Bedeutung der kirchlichen Orgellandschaft und ihrer Erhaltungswürdigkeit für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Kultur, die weit in den säkularen Bereich ausstrahlt, soll die Förderung insbesondere dazu dienen, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an historischen Orgeln in Kirchengebäuden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.
- 1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu Förderaktivitäten Dritter (z. B. staatlicher Denkmalförderung, Stiftungen, Fördervereinen, ...) erfolgen. Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur sachgerechten technischen und klanglichen Wiederherstellung von historischen Orgeln einschließlich ihrer Gehäuse.
- 2.2. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Orgelbaufirmen sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.
- 2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Neubauten von Orgeln
 - Rekonstruktionen von Instrumenten, die einem Neubau gleichkommen
 - neue künstlerische Gestaltungen

3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- der Gemeindebezug zum Instrument
- die Gewährleistung der gottesdienstlichen Nutzung des Förderobjektes
- das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
- die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe
- die Beauftragung einer qualifizierten Orgelbaufirma
- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Fachdienststellen sowie Restauratoren bzw. Denkmalpfleger
- die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Stiftung Orgelklang für die Dauer von mindestens fünf Jahren mit einer Spende ab 100 Euro pro Jahr zu unterstützen.

4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel:

- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000,- Euro
- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden für förderwürdige Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Über den erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

6. Verfahren

6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars der Stiftung gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Instruments und der vorgesehenen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Erklärung zum Stand von Sanierungsvorbereitung bzw. -durchführung
- Angaben zur künftigen Nutzung der Kirche, deren Standort die zu fördernde Orgel ist
- Kostenvoranschlag einer Orgelbaufirma sowie Stellungnahme der kirchlichen Fachdienststelle bzw. des zuständigen Orgelsachverständigen
- Stellungnahme bzw. grundsätzliche Genehmigung der zuständigen landeskirchlichen Dienststelle
- weitere Planungsunterlagen
- bis zu zehn ausgewählte Fotos und bzw. Schadensdokumentation.

6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragsschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni.

Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor, soweit nicht die Entscheidung durch die Geschäftsführung in einem eigenen Verfahren getroffen wird.

Die Bewilligungszusage gilt maximal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides.

6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.

6.4. Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teilzahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen erfolgen.

6.5. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dazu gehören der Abnahmebericht des zuständigen kirchlichen Orgelsachverständigen und die von einer kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle geprüfte Schlussrechnung.

- Der Verwendungsnachweis muss einen Prüfvermerk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege enthalten.

- Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.

- 6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die unter 4. genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt in der Regel die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter Fördermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.
- 6.7. Der Stiftungsvorstand veröffentlicht jährlich eine Zwischenbilanz, in der nach Landeskirchen geordnet über die verausgabten Fördermittel informiert wird.

7. Inkraftsetzung

Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland am 15. April 2009 in Kraft.

Leitlinien zur Förderung durch die „Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“ vom 5. März 2009 (ABL. EKD 2009, Seite 89), geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes der Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland vom 20. September 2011 (ABL. EKD 2011, S.303).

Stand 15. November 2011